

Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung vom 29.10.2009

(Lesefassung)

Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz

Präambel

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Luckenau und der Stadt Zeitz wurde im Geiste der kooperativen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens erarbeitet. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages vollinhaltlich zu realisieren und auch zukünftig die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft Luckenau zu gewährleisten.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der

Gemeinde Luckenau

am 10.12.2008 und 28.10.2009 (1. Änderung)

beschlossen, dass die Gemeinde Luckenau nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Zeitz eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Luckenau sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden **Stadt Zeitz** hat mit Beschluss vom 15.01.2009 und 29.10.2009 (1. Änderung) der Eingemeindung der Gemeinde Luckenau in die Stadt Zeitz zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde Luckenau und die aufnehmende Stadt Zeitz folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Luckenau wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Zeitz eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Luckenau aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Luckenau ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Zeitz - Ortsteil der aufnehmenden Stadt Zeitz. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für das Ortseingangsschild wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Zeitz“ und darunter die Worte „Burgenlandkreis“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehriger Ortsteil der aufnehmenden Stadt kann ihr bisheriges Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Zeitz die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Luckenau an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Zeitz über.
- (3) Die aufzunehmende Gemeinde Luckenau ist Mitglied im Abwasserzweckverband Maibachtal (AZV). Die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen und Verpflichtungen sind gesondert zu vereinbaren.
Dies betrifft auch den Personalübergang im Falle der Auflösung des AZV Maibachtal.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Luckenau richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Dem Oberbürgermeister der Stadt Zeitz wird empfohlen, sich auch zukünftig für den Einsatz eines Gemeindearbeiters im Ortsteil Luckenau einzusetzen.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Luckenau wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Zeitz vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Luckenau auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Zeitz angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Luckenau haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Zeitz.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Zeitz stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Bildung von Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Luckenau wird zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Zeitz. Die Ortschaft trägt den Namen des jeweiligen Ortsteils.

- (2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Luckenau wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die Ortschaft Luckenau 5 Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Zeitz aufgenommen. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister sowie einen Stellvertreter.

Der am 07.06.2009 gewählte Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Luckenau besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort.

Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Luckenau ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.

Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Zeitz zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin.

Der Ortschaftsrat hat das Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen. Dazu gehören beispielsweise Vorschläge für Aufgabenstellungen in Vorbereitung für Maßnahmen des geförderten Arbeitsmarktes.

Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen sowie der Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen;
 4. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
 5. die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft;
 6. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben in der Ortschaft auf der Grundlage des § 36 des Baugesetzbuches i.d. derzeitig gültigen Fassung.
- (5) Die aufnehmende Stadt Zeitz überträgt gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen; soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;

3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens;
4. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen;
5. die Pflege vorhandener Partnerschaften;
6. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen;
7. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Veräußerung von beweglichem Vermögen.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben werden die dafür erforderlichen finanziellen Mittel jährlich neu, entsprechend der Haushaltslage der Stadt Zeitz, in den Haushaltsplan eingestellt.

- (6) In die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Zeitz ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA, die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen:
- bis 50.000,00 € über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen;
 - bis 100.000,00 € über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Zeitz eingefügt.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Dem Ortsbürgermeister werden im ersten Jahr nach der Eingemeindung Verfügungsmittel in Höhe von 400,00 € zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Verfügungsmittel in den darauffolgenden Jahren obliegt dem Stadtrat im Zuge der Entscheidung über die jeweilige Haushaltssatzung und demnach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es wird empfohlen auch in den folgenden Jahren dem Ortsbürgermeister Verfügungsmittel in Höhe von 400,00 € bereitzustellen.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Zeitz verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Luckenau als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde wird die aufnehmende Stadt Zeitz dem Ortschaftsrat unabhängig von den im § 6 Abs. 5 benannten Haushaltsmitteln im ersten Jahr nach erfolgter Eingemeindung einen Betrag von 2.500,00 € zum Zwecke der Förderung des Gemeinschaftslebens und des Brauchtums in der Ortschaft bereitstellen.
Es wird empfohlen, dem Ortschaftsrat auch in den folgenden Jahren 2.500,00 € für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung

darüber im Zuge der jeweiligen Haushaltssatzung und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt.

- (2) Die aufnehmende Stadt Zeitz ist bestrebt, die Investitionen der **Anlage 2** im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der **Anlage 2** genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Die Stadt Zeitz wird den Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Einrichtungen auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen, Beschlüsse u.ä. soweit als möglich gewährleisten:
- Bürgerhaus Luckenau, Schulstraße 1d
 - Büro für Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat
 - Seniorenclub
 - Jugendclub
 - Turnhalle
 - Kindertagesstätte Luckenau, Siedlung 13
 - Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrgerätehaus) Luckenau, Goethestr. 27a
 - Sportplatz Sportlerheim Luckenau, Weidauer Str. 14a
 - Kegelbahn Luckenau, Goethestr. 31
 - Friedhof mit Trauerhalle Luckenau, Friedensstraße
 - Festwiese mit Freilichtbühne und Kinderspielplatz Luckenau, Ernst-Thälmann-Str./Ecke Otto-Schauer-Str.
- (4) In der einzugliedernden Gemeinde sind folgende Vereine und Gruppierungen tätig:
- Kegelsportfreunde Luckenau e. V.
 - FC Luckenau e. V.
 - Sportfischereiclub Neptun Luckenau e. V.
 - Kleintierzuchtverein Luckenau und Umgebung e. V.
 - Gruppierung Volleyballclub Luckenau
 - Gruppierung Gymnastiksportfreunde Luckenau
 - Gruppierung Seniorenclub Luckenau

Die Stadt Zeitz fördert diese Vereine und Gruppierungen in dem vor der Eingemeindung üblichen Umfang. Sie haben auch zukünftig die Möglichkeit, die

kommunalen Einrichtungen in der einzugliedernden Gemeinde Luckenau auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen, Beschlüsse u.ä. kostenlos zu nutzen.

- (5) Diese Verpflichtungen der Stadt Zeitz entfallen ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Wesentliche Veränderungen oder Schließungen dieser kommunalen Einrichtungen können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates erfolgen. Gleiches trifft auch für den Verkauf dieser Immobilie zu.
- (6) Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem derzeitig genehmigten Schulentwicklungsplan des Burgenlandkreises.

Schulstandorte befinden sich in

- der Gemeinde Nonnewitz für die Grundschule
- der Gemeinde Droyßig für die Sekundarschule.

Im Zuge der Eingemeindung nach Zeitz besteht die Absicht, die Schüler der aufzunehmenden Gemeinde Luckenau ab dem Schuljahr 2009/2010 nach der 4. Klasse in die Sekundarschule „Am Schwanenteich“ in der Stadt Zeitz zu beschulen. Ein entsprechender Antrag an den Burgenlandkreis zum neu zu beschließenden Schulentwicklungsplan ab 2009/2010 wird eingereicht.

§ 9

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters werden in Anlehnung an den Runderlass des Ministeriums des Innern vom 01.12.2004 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Diese Regelungen sind in die Entschädigungssatzung der Stadt Zeitz aufzunehmen.

§ 10 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Luckenau gemäß **Anlage 3** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis längstens zum 30.06.2014 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Zeitz auch für die Ortschaft Luckenau in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Luckenau gemäß **Anlage 3** im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Luckenau nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Zeitz nach entsprechender Verkündung.
- (3) Die aufnehmende Stadt Zeitz verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung
- städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zur Erstellung eines Bebauungsplanes zwischen der Gemeinde Luckenau, Schulstr. 1d, 06727 Luckenau und Herrn Jochen Dreetz, Sembritzkistr. 33, 12169 Berlin
 - Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Zeitz und umgebende Gemeinden
- der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11 Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde Luckenau wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Bis zum 31.12.2018 werden die in der eingemeindeten Gemeinde Luckenau im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten:

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Luckenau	240	300	300

§ 13

Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Zeitz wird die bereits begonnenen und im Haushaltsplan 2009 veranschlagten Maßnahmen (**Anlage 4**) der eingemeindeten Gemeinde Luckenau weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die aufnehmende Stadt Zeitz darf bei den in der **Anlage 5** zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.
- (3) Die aufnehmende Stadt Zeitz verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung in der Rücklage der aufnehmenden Gemeinde Luckenau vorhandenen Mittel, abzüglich der zu bildenden Pflichtrücklage sowie 50 % der aus dem Verkauf des ehemaligen Gemeindevermögens erlangten Erlöse, für Investitionen in der Ortschaft Luckenau einzusetzen. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten des Gebietsänderungsvertrages.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Zeitz obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Luckenau besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Zeitz fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Luckenau wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner jeweiligen Amtszeit.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.